

15. Berechtigt die bestimmte, vor Verfall ausgesprochene Weigerung des Verkäufers, zu erfüllen, den Käufer, sich zu decken und ohne vorherige Inverzugsetzung den Schaden (die Differenz) einzulagern?

II. Civilsenat. Art. v. 19. Mai 1882 i. S. St. u. Söhne (Bekl.)
w. M. (Kl.) Rep. II. 231/82.

I. Landgericht Mannheim, Kammer für Handelsfachen.
II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht aus folgenden Gründen:

...„Ebenso ist der Vorwurf der Verletzung der Artt. 355. 356 H.G.B. unbegründet. Eine Inverzugsetzung war nämlich nicht mehr erforderlich, nachdem die Beklagte wiederholt und bestimmt erklärt hatte, daß sie sich an den Vertrag nicht für gebunden erachte und nicht liefern werde. Nach der im kaufmännischen Verkehre herrschenden Auffassung, welche hier maßgebend sein muß (Art. 279 H.G.B.), und welche auch die Natur der Sache für sich hat, kann einer solchen Erklärung nur die Bedeutung beigelegt werden, daß sie die Inverzugsetzung überflüssig macht, indem der Kontrahent, von welchem sie abgegeben worden, unter Verzicht auf jede weitere Mahnung von seiten des anderen Theiles sich den gesetzlichen Folgen unterwirft, welche einzutreten haben, wenn er gleichwohl zur Erfüllung verpflichtet sein sollte. Der Verkäufer versetzt durch eine solche zum voraus kundgegebene Weigerung den Käufer in die Lage, wenn die Umstände, insbesondere die Notwendigkeit, die Ware zur Lieferzeit zu besitzen, es gebieten, sofort für Deckung durch anderweite Beschaffung zu sorgen, und es kann nicht in der Willkür des Verkäufers liegen, durch Abgehen von seiner früheren Erklärung den Käufer, welcher folgeweise die Ware doppelt anschaffen müßte, in Schaden zu versetzen.

Der Kläger hat sich nun im Briefe vom 22. Oktober, welchen die Agenten als Vermittler des ganzen Geschäftes der Beklagten, wie un-

befritten, mitgeteilt haben, für den Schadenserfaß entschieden, und es kann nur noch darauf ankommen, ob und in welchem Betrage er einen Schaden erlitten habe."